

Energiewirtschaft

Mandanteninformation

Energiewirtschaft E1/2025

Energiewirtschaft E1/2025

Inhalt

1. EuGH kippt den Begriff der Kundenanlage - Wie geht es weiter?
2. Verpflichtende Online-Antragstellung in der Energie- und Stromsteuer
3. Energiepaket passiert Bundestag und Bundesrat
4. Neue Entwicklungen im Bereich des Mieterstroms
 - 4.1. Umsatzsteuer: Mietstrom keine Nebenleistung
 - 4.2. Energierecht: Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung und einfacherer Zugang zum Mieterstromzuschlag
5. Kommunale Wärmeplanung in Bayern: Verordnung zum 2. Januar 2025 in Kraft getreten
6. KWKG-Novelle tritt am 1. April 2025 in Kraft
7. Neue energiewirtschaftliche Prüfungshinweise und Fristen 2025

1. EuGH kippt den Begriff der Kundenanlage - Wie geht es weiter?

Am 28. November 2024 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die bisherige Begriffsbestimmung von Kundenanlagen nach § 3 Nr. 24a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Dieses Urteil hat weitreichende Folgen für die Umsetzung dezentraler Versorgungsmodelle und Quartierskonzepte, die bisher auf Kundenanlagen basierten. Die rechtliche Unsicherheit für Betreiber solcher Anlagen nimmt zu, während sich der regulatorische Rahmen für kleine, nicht regulierte Netze neu sortieren muss.

Hintergrund und Entscheidung des EuGH

Ausgangspunkt der EuGH-Entscheidung war ein Streitfall zwischen einem Energieversorgungsunternehmen (EVU) und einem Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung (VNB). Das betroffene EVU betrieb mehrere Energieanlagen, darunter Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Nahwärmenetze und weitere dezentrale Systeme, um mehrere Wohnanlagen mit Strom und Wärme zu versorgen. Strittig war die Frage, ob diese Versorgungsstruktur unter die Definition einer Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a EnWG fällt.

Während deutsche Gerichte, einschließlich des Bundesgerichtshofs (BGH), bisher die Einordnung solcher Strukturen als Kundenanlagen bestätigten, stellte der EuGH fest, dass die unionsrechtlichen Vorgaben dies nicht decken. Zentraler Kritikpunkt ist, dass eine Kundenanlage nach europäischem Recht nicht in Konkurrenz zu regulierten Netzen treten und keine wirtschaftlich relevante Rolle im Wettbewerb spielen darf. Die bestehende Regelung nach EnWG bietet jedoch keine hinreichend klaren Abgrenzungskriterien.

Folgen für dezentrale Versorgungskonzepte

Die Entscheidung des EuGH stellt die bisherige Praxis der Kundenanlagen in Frage und bringt erhebliche Herausforderungen für die Umsetzung dezentraler Energieversorgungskonzepte mit sich:

1. **Rechtliche Unsicherheit:** Das Urteil bedeutet, dass sich das deutsche Regulierungsrecht nun neu orientieren muss. Es ist offen, wie der BGH das Urteil umsetzt und ob eine Anpassung des EnWG erforderlich wird.
2. **Einschränkungen für Quartierslösungen:** Insbesondere größere Wohnquartiere, die auf lokale Netze zur Strom- und Wärmeversorgung setzen, könnten betroffen sein. Kundenanlagen, die bisher nicht als regulierte Netze galten, könnten nach unionsrechtlicher Auslegung nicht mehr als solche eingestuft werden.
3. **Potenzielle Gesetzesänderungen:** Es ist wahrscheinlich, dass der Gesetzgeber reagieren muss, um eine klare Abgrenzung zwischen Kundenanlagen und regulierten Netzen zu definieren. Dies könnte auch eine Anpassung weiterer Regelwerke, wie der Stromsteuerverordnung oder des EEG, nach sich ziehen.

Ausblick: Was bedeutet das für die Praxis?

Es bleibt abzuwarten, ob das EnWG angepasst wird oder ob der BGH einen Weg findet, das Urteil in den bestehenden Rahmen zu integrieren. Für Unternehmen der Energiewirtschaft bedeutet dies vorerst eine erhöhte Unsicherheit, insbesondere für geplante oder bestehende Projekte im Bereich der dezentralen Versorgung.

Um Planungs- und Investitionssicherheit zu gewährleisten, sollten betroffene Akteure frühzeitig prüfen, ob bestehende oder geplante Kundenanlagen unter die neue unionsrechtliche Auslegung fallen könnten. Zudem ist eine stärkere Berücksichtigung alternativer Versorgungsmodelle, wie Bürgerenergiegenossenschaften oder geschlossene Verteilernetze, notwendig.

Die kommenden Monate werden zeigen, ob und in welcher Form der deutsche Gesetzgeber auf das EuGH-Urteil reagiert. Fest steht jedoch: Die regulatorischen Rahmenbedingungen für dezentrale Energieversorgung stehen vor einem Umbruch.

2. Verpflichtende Online-Antragstellung in der Energie- und Stromsteuer

Digitale Antragstellung ab 2025

Seit dem 1. Januar 2025 müssen zahlreiche Anträge auf Steuerentlastungen und Anmeldungen in der Energie- und Stromsteuer verpflichtend online über das Online-Portal der Zollverwaltung gestellt werden. Die bisherige papierbasierte Antragstellung ist nicht mehr möglich. Unternehmen müssen sich daher frühzeitig auf die neuen digitalen Prozesse einstellen.

Betroffene Anträge

Die verpflichtende Online-Antragstellung betrifft insbesondere:

- Energiesteueranmeldungen
- Stromsteuerentlastung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes (§ 9b StromStG)
- Energiesteuerentlastung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes (§ 54 EnergieStG)
- Anmeldung als Lieferer, Entnehmer oder Bezieher von Erdgas
- Erlaubnisanträge für die steuerfreie Verwendung von Energieerzeugnissen

Viele weitere Anträge und Anmeldungen sind online möglich, aber nicht verpflichtend online zu stellen.

Zugang zum Zoll-Online-Portal

Um die Anträge online einreichen zu können, ist eine vorherige Registrierung im Zoll-Online-Portal erforderlich. Die wichtigsten Schritte sind:

- ELSTER-Unternehmenskonto beantragen: Ein gültiges ELSTER-Zertifikat ist Voraussetzung für die Nutzung des Portals.
- Registrierung im Portal: Nach Erhalt des ELSTER-Zertifikats können Unternehmen sich im Zoll-Online-Portal registrieren.
- Freischaltung und Nutzung: Nach der Bestätigung durch die Zollverwaltung können Anträge online eingereicht und bearbeitet werden.

Als Kanzlei mit Schwerpunktsetzung auf die Energiewirtschaft verfügen wir selbstverständlich auch über einen Zugang zum Zoll-Online-Portal, über den wir für Sie Anträge und Anmeldungen einreichen können.

3. Energiepaket passiert Bundestag und Bundesrat

Am 31. Januar 2025 hat der Deutsche Bundestag ein umfassendes Energiepaket verabschiedet, das zentrale Gesetzesänderungen im Energiebereich mit sich bringt. Mit diesen Reformen sollen erneuerbare Energien besser in das Stromnetz integriert, die Netzstabilität erhöht und die Energieversorgung effizienter gestaltet werden. Die Änderungen betreffen unter anderem das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG). Bezüglich der Änderungen im KWKG haben wir für Sie einen ersten Überblick unter 6. in diesem Newsletter zusammengestellt.

Änderung des EnWG und EEG durch das Solarspitzenengesetz

Das sogenannte „Solarspitzenengesetz“ (Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen) soll temporäre Erzeugungsüberschüsse vermeiden und die Netzinfrastruktur entlasten.

Im Wesentlichen umfasst das Solarspitzenengesetz folgende Anpassungen:

- Streichung der Einspeisevergütung für Neuanlagen bei negativen Strompreisen (insb. Anpassung der §§ 51 und 51a EEG)
- Flexibilisierung der Netzanschlussvereinbarungen
- Steuerungsvorgaben für Anlagen mit einer Nennleistung ab 7 kW
- Überarbeitung der Kompensationsregelungen bei negativen Preisen
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Einführung intelligenter Messsysteme

Diese Maßnahme soll Anreize für einen verstärkten Eigenverbrauch schaffen und damit die Netze vor Überlastung schützen. Insbesondere Betreiber von Photovoltaikanlagen müssen sich künftig darauf einstellen, dass ihre Vergütung in bestimmten Situationen wegfallen kann und der Netzbetreiber verstärkt von der Möglichkeit der Abregelung von Anlagen Gebrauch machen wird.

Das Gesetz hat den Bundesrat bereits passiert und ist am 22. Februar 2025 in Kraft getreten.

Änderung des EEG zu Biogasanlagen

Mit der EEG-Novelle wird zudem auch die Flexibilisierung von Biogasanlagen gefördert. Die Betreiber solcher Anlagen sollen dazu motiviert werden, ihre Produktion besser an die aktuelle Netzsituation anzupassen, um so einen Beitrag zur Netzstabilität zu leisten. Gleichzeitig wird eine Anschlussförderung für bestehende Biogasanlagen eingeführt, um deren Weiterbetrieb wirtschaftlich abzusichern. Das „Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung“ - so der sperrige Name für die Novellierung - ist ebenfalls am 22. Februar 2025 in Kraft getreten.

Gesetz für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau

Auch der Windkraftausbau soll modifiziert werden: Mit dem „Gesetz für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau“, das auch am 14. Februar 2025 den Bundesrat passiert hat, soll über eine Einschränkung des mit der BImSchG-Novelle erst im Sommer 2024 eingeführten verschlankten Vorbescheids-Verfahrens (§ 9 Abs. 1a BImSchG) der Windenergieausbau besser gesteuert werden können.

Über das verschlankte Vorbescheids-Verfahren konnte für Windenergieanlagen bisher insbesondere die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit außerhalb von Windenergiegebieten festgestellt und gesichert werden. Dies soll außerhalb von Windenergiegebieten nicht mehr möglich sein. Zwischenzeitlich diskutierte weitergehende Einschränkungen konnten im Gesetzgebungsverfahren noch abgewendet werden.

Trotz der Einschränkung des verschlankten Vorbescheids-Verfahrens setzt der Gesetzgeber mit diesem Energiepaket wichtige Impulse für die Weiterentwicklung der Energiewende und die nachhaltige Transformation des Energiesektors. Die beschlossenen Änderungen sollen insgesamt dazu beitragen, die Energieversorgung zukunftssicher zu gestalten und die Integration erneuerbarer Energien weiter voranzutreiben.

4. Neue Entwicklungen im Bereich des Mieterstroms

Mieterstrom wird als Modell der dezentralen Energieversorgung immer attraktiver. Gesetzliche Anpassungen wie das Solarpaket I erleichtern den Zugang zur Förderung und bringen mit der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung neue Möglichkeiten. Gleichzeitig gibt es wichtige steuerliche und energierechtliche Entwicklungen, die Vermieter und Wohnungsunternehmen betreffen - insbesondere die umsatzsteuerliche Einordnung von Mieterstrom und die erweiterten Förderbedingungen.

4.1 Umsatzsteuer: Mieterstrom keine Nebenleistung

Der BFH hat mit Urteil vom 17. Juli 2024 (XI R 8/21) entschieden, dass die Lieferung von Strom durch einen Vermieter im Rahmen eines Mieterstrommodells keine unselbstständige Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Wohnraumvermietung darstellt. Entscheidend ist, dass Mieter in der Regel die Wahlfreiheit haben, ihren Stromanbieter selbst zu bestimmen. Damit gilt die Stromlieferung als eigenständige, umsatzsteuerpflichtige Hauptleistung, wodurch Vermietern der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung und dem Betrieb der Photovoltaikanlage zusteht.

Zu beachten ist jedoch, dass teilweise die Lieferung von Photovoltaikanlagen unter den Nullsteuersatz fallen kann. In derartigen Fällen bringt der nun bestätigte Zusammenhang mit steuerpflichtigen Umsätzen zumindest bezüglich der Investition keinen umsatzsteuerlichen Vorteil mit sich.

Außerdem führt die Einordnung der Stromlieferung als eigenständige Hauptleistung dazu, dass Unternehmen, die Mieterstrom liefern, zum Wiederverkäufer i.S.d. UStG werden können. Dies hat Konsequenzen für den Strombezug des Unternehmens: Die Steuerschuldnerschaft verlagert sich auf das Unternehmen selbst als Leistungsempfänger. Falls dies übersehen wird, kann es zu unangenehmer Doppelbesteuerung kommen.

Die Finanzverwaltung dürfte gezwungen sein, ihre bisherige Sichtweise im UStAE anzupassen, da diese bislang Stromlieferungen durch Vermieter als Nebenleistung zur steuerfreien Grundstücksvermietung behandelt.

4.2 Energierecht: Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung und einfacherer Zugang zum Mieterstromzuschlag Erweiterung des Mieterstromzuschlags

Mit dem am 16. Mai 2024 in Kraft getretenen Solarpaket I wurde der Zugang zum Mieterstromzuschlag erleichtert. Künftig können nicht nur Wohngebäude, sondern auch gewerbliche Gebäude und Nebenanlagen wie Garagen von der Förderung profitieren. Diese Änderung erweitert die Nutzungsmöglichkeiten und macht es für Vermieter sowie Unternehmen attraktiver, Solaranlagen zu installieren und Mieter oder Gewerbetreibende direkt mit Strom zu versorgen.

Einführung der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung

Zusätzlich wurde ein neues Modell geschaffen: die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung. Dieses erlaubt es, Solarstrom innerhalb eines Gebäudes oder Quartiers direkt an Mieter oder Eigentümer zu liefern, ohne dass dieser über das öffentliche Netz geleitet wird. Ein wesentlicher Unterschied zum klassischen Mieterstrommodell besteht darin, dass der Betreiber der Solaranlage nicht zur Vollversorgung verpflichtet ist. Die Mieter oder Eigentümer müssen sich eigenständig um eine zusätzliche Stromversorgung kümmern.

Ein weiterer wichtiger Unterschied besteht darin, dass für dieses Modell keine EEG-Förderung gewährt wird. Allerdings wird dies durch eine vereinfachte Abwicklung und weniger Bürokratie ausgeglichen, was es für viele Betreiber attraktiver macht.

5. Kommunale Wärmeplanung in Bayern: Verordnung zum 2. Januar 2025 in Kraft getreten

Verpflichtung zur Wärmeplanung für bayerische Kommunen

Mit dem am **1. Januar 2024** in Kraft getretenen Wärmeplanungsgesetz (WPG) sind nun auch Kommunen in Bayern verpflichtet, eine flächendeckende Wärmeplanung vorzulegen. Dieses Gesetz basiert auf den Vorgaben des Bundesgesetzes zur kommunalen Wärmeplanung, das deutschlandweit die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige und klimaneutrale Wärmeversorgung schaffen soll.

Gemäß § 4 WPG müssen Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern ihre Wärmepläne **bis zum 30. Juni 2026** erstellen. Für **alle anderen Kommunen** gilt eine verlängerte Frist bis **30. Juni 2028**. Die Wärmeplanung soll dazu beitragen, die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung voranzutreiben und die langfristige Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Rechtliche Grundlagen: Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften

Zur Konkretisierung der Anforderungen an die Wärmeplanung ist am 2. Januar 2025 die Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften in Kraft getreten. Diese Verordnung präzisiert die inhaltlichen Anforderungen an kommunale Wärmepläne und regelt unter anderem:

- **Detaillierte Datenerhebungspflichten:** Kommunen müssen ihren aktuellen Wärmebedarf sowie die bestehende Infrastruktur systematisch erfassen.
- **Erneuerbare Energien und Abwärmenutzung:** Die Verordnung verpflichtet Kommunen, das Potenzial für erneuerbare Wärmequellen sowie industrielle Abwärme systematisch zu analysieren.
- **Transparenzvorgaben:** Die Wärmepläne müssen öffentlich zugänglich gemacht und regelmäßig aktualisiert werden.

Diese Verordnung ist ein zentrales Instrument zur Umsetzung der Wärmeplanung und sorgt für eine einheitliche Methodik bei der Erstellung der Pläne.

Herausforderungen für bayerische Kommunen

Besonders kleinere Kommunen stehen vor erheblichen organisatorischen und finanziellen Herausforderungen. Viele Gemeinden verfügen nicht über das notwendige Fachpersonal, um eine Wärmeplanung selbstständig zu erstellen, und müssen daher externe Dienstleister beauftragen.

Zudem erfordert die Wärmeplanung eine umfangreiche Datenerhebung, bei der Informationen zu Gebäudebestand, Energieinfrastruktur und regionalen Energiepotenzialen zusammengeführt werden müssen. Besonders in ländlichen Regionen Bayerns könnte die Wirtschaftlichkeit von Nah- und Fernwärmenetzen eine Herausforderung darstellen.

Kostenerstattung für Kommunen in Bayern

Um Kommunen finanziell zu entlasten, hat der Freistaat Bayern ein Förderprogramm für die Wärmeplanung aufgelegt. Dieses Programm übernimmt **bis zu 90 % der förderfähigen Kosten**, wenn Kommunen einen Wärmeplan erstellen lassen. Ergänzend gibt es Mittel aus dem Bundesförderprogramm für effiziente Wärmenetze (BEW), das nicht nur die Planung, sondern auch die Umsetzung neuer Wärmenetzprojekte unterstützt.

Kommunen können zudem durch interkommunale Zusammenarbeit Kosten reduzieren, indem sie gemeinsame Planungen durchführen und so Synergien nutzen. Besonders Landkreise bieten sich an, um regionale Wärmepläne zu koordinieren und wirtschaftlich tragfähige Lösungen zu entwickeln.

Bedeutung für Bürger und Unternehmen

Die kommunale Wärmeplanung hat weitreichende Auswirkungen auf Grundstückseigentümer, Mieter und Unternehmen. Sie gibt eine Orientierung darüber, welche Optionen für die zukünftige Wärmeversorgung bestehen - etwa ob ein Anschluss an ein Wärmenetz möglich ist oder ob alternative Lösungen erforderlich sind.

Für Unternehmen, insbesondere in der Immobilien- und Wohnungswirtschaft, bedeutet die Wärmeplanung mehr Planungssicherheit, aber auch die Notwendigkeit, sich frühzeitig auf neue Vorgaben einzustellen. Hausbesitzer und Vermieter müssen künftig prüfen, welche Heizsysteme langfristig wirtschaftlich und gesetzeskonform betrieben werden können.

6. KWKG-Novelle tritt am 1. April 2025 in Kraft

Der Bundestag hat kurz vor Ende der Legislaturperiode am 31. Januar 2025 ein geändertes Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2025) verabschiedet. Das KWKG 2025 tritt am 1. April 2025 in Kraft treten.

Durch die KWKG-Novelle wird die Förderung nach dem KWKG verlängert. Hiervon betroffen sind KWK-Anlagen sowie Wärme- und Kältenetze und -speicher. Die Verlängerung gilt jedoch **nur für KWK-Anlagen** (bis zu 500 kW_{el} bzw. 50 MW_{el}) **außerhalb der Ausschreibungen**. Anlagen und Systeme, für die eine Ausschreibung verpflichtend ist, müssen daher weiterhin an den zwei Ausschreibungsterminen im Juni und Dezember teilnehmen. Eine Förderung für KWK-Anlagen nach dem KWKG 2025 ist möglich, wenn die Anlage spätestens **bis zum 31. Dezember 2026 nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt** wurde. Ist eine Genehmigung nicht erforderlich, so muss der Betreiber die KWK-Anlage bis zu diesem Stichtag verbindlich bestellt haben. Die Anlage muss dann innerhalb von vier Jahren realisiert werden.

Wärme- und Kältenetze können weiterhin gefördert werden, wenn die Investitionsentscheidung spätestens **bis zum 31. Dezember 2026** getroffen wurde. Bis zu diesem Datum müssen **alle landesrechtlichen Genehmigungen erteilt** worden sein und das Projekt **innerhalb von vier Jahren realisiert** werden. Ist eine Genehmigung nicht erforderlich, ist es ausreichend, dass die wesentlichen Bauleistungen bis zum 31. Januar 2026 verbindlich beauftragt wurden.

Die KWKG-Novelle beschränkt die zulässigen Brennstoffe, mit denen in KWK-Anlagen Strom erzeugt werden dürfen. In Zukunft dürfen **keine fossilen flüssigen Brennstoffe** mehr verwendet werden. Für kleine KWK-Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von bis zu 50 kW sollen gemäß KWKG-Entwurf ebenfalls die **Sanktionen für die Einspeisung von Strom zu Zeiten von negativen Strompreisen** (inklusive Mitteilungspflicht) gelten, die bisher lediglich für große KWK-Anlagen galten. Außerdem wird ein **Standortwechsel einer KWK-Anlage** in Zukunft wie eine Änderung der Eigenschaften behandelt, welche eine Änderung der Zulassung erforderlich macht.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben sollen bei **Netzen und Speichern** zudem künftig die Energieeffizienzanforderungen verschärft werden. Zudem werden diesbezüglich die Begriffe der „**Wärme aus erneuerbaren Energien**“ und der „**unvermeidbaren Abwärme**“ dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) angeglichen. Der Begriff „industrielle Abwärme“ wird durch den Begriff „unvermeidbare Abwärme“ modifiziert. Wärme mit entsprechenden Nachweisen sowie Wärme aus thermischer Abfallbehandlung werden gleichgestellt. Die **Förderhöchstgrenze** wird auf **50 Mio. Euro pro Projekt** angehoben.

Die Regelungen des KWKG 2025 gelten grundsätzlich nur für KWK-Anlagen sowie Wärme- und Kältenetze, die ab dem 1. April 2025 den Dauerbetrieb (wieder-)aufnehmen oder in Betrieb gesetzt werden. Für Bestandsanlagen und Bestandsnetze gelten weiterhin die Regelungen des KWKG 2023. Von einer pauschalen Verlängerung der Förderung bis zum Jahr 2030 wurde abgesehen. Der Gesetzgeber möchte zunächst das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hinsichtlich der beihilferechtlichen Betrachtung des KWKG-Gesetzes abwarten. Der Streit über diese Frage ist zudem der Grund, weshalb die Förderung nach dem KWKG an den Investitionszeitpunkt angeknüpft wird.

7. Neue energiewirtschaftliche Prüfungshinweise und Fristen 2025

Für Akteure der Energiewirtschaft bringt das Jahr 2025 auch wichtige Neuerungen im Bereich der Wirtschaftsprüfung mit sich. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat unter anderem zwei zentrale Prüfungshinweise aktualisiert, die speziell für die Prüfung von Netzbetreibern relevant sind. Die Anpassungen betreffen insbesondere:

- **die zusammengefasste Endabrechnung eines Netzbetreibers i.Z.m. dem Erneuerbare-Energien-Gesetz für das Kalenderjahr 2024**
- **die zusammengefassten Endabrechnungen eines Netzbetreibers i.Z.m. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für das Kalenderjahr 2024**

Eine sorgfältige Vorbereitung und enge Abstimmung mit den Wirtschaftsprüfern sind essenziell, um eine reibungslose Umsetzung der neuen Anforderungen sicherzustellen.

Ausgewählte energierechtliche Fristen 2025

Wie gewohnt sind auch im Jahr 2025 in der Energiewirtschaft zahlreiche gesetzliche Meldepflichten und Fristen zu beachten. Eine Auswahl relevanter Fristen haben wir Ihnen nachfolgend zusammengestellt:

Fristen im Bereich Netz, Stromerzeugung und Emissionshandel

- **31. März 2025:** Abgabe der Emissionsberichte für das Jahr 2024 im Rahmen des EU-Emissionshandels (EU ETS)
- **30. April 2025:** Abgabe und Verifizierung der CO₂-Zertifikate für das Jahr 2024
- **31. Mai 2025:**
 - Vorlage der geprüften Endabrechnung 2024 der Netzbetreiber über Zahlungen nach EEG und KWKG
 - Vorlage der geprüften Endabrechnung 2024 der Netzbetreiber über Letztverbraucherabsatz (Endabrechnung für Umlagen)
- **30. Juni 2025:** Frist für Netzbetreiber zur Übermittlung der Netzentgeltkalkulation an die Bundesnetzagentur
- **31. August 2025:** Prognosemeldung der Netzbetreiber für Folgejahr

Fristen nach dem Energieeffizienzgesetz (EnEfG)

- **15. Mai 2025:** Meldung der Energieverbrauchsdaten für große Unternehmen
- **31. Dezember 2025:** Abgabe der Energieeffizienzberichte für verpflichtete Unternehmen

Fristen nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz (EWPBG) und Strompreisbremsegesetz (StromPBG)

- **31. Mai 2025:** zusammengefasste Endabrechnung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber (StromPBG)
- **31. Mai 2025:** Endabrechnung der Erdgaslieferanten und der Wärmeversorgungsunternehmen gegenüber PwC (EWPBG)
- **30. Juni 2025:** Letzte Frist für die Nachmeldung und Anpassung von Entlastungsanträgen für Unternehmen
- **31. Dezember 2025:** Abschlussbericht über die gewährten Entlastungen für große Energieverbraucher

Fristen für stromkostenintensive Unternehmen

- **31. März 2025:** Mengenmeldung an den Netzbetreiber zur Erreichung einer reduzierten StromNEV-Umlage („Letztverbrauchergruppe B' und C'“) ggf. mit Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers
- **30. Juni 2025:** Regel-Antragsfrist auf Besondere Ausgleichsregelung (Begrenzung KWKG- und Offshore-Umlage für 2026)
- **30. Juni 2025:** Frist für die Beantragung der Beihilfe für indirekte CO₂-Kosten für das Abrechnungsjahr 2024
- **31. Dezember 2025:** Strom- und Energiesteuerentlastungsanträge

Fristen für Wärme-/Kältenetzbetreiber

- **1. Juli 2025:** Antragsfrist nach KWKG für Wärme- und Kältenetze, die 2024 in Betrieb gegangen sind

Diese Fristen sind entscheidend, um Bußgelder und regulatorische Sanktionen zu vermeiden sowie die gewünschten Entlastungen und Förderungen zu erhalten. Unternehmen sollten ihre Compliance-Prozesse rechtzeitig anpassen und eng mit ihren Wirtschaftsprüfern zusammenarbeiten, um die neuen Anforderungen effizient zu erfüllen.

Gerne unterstützen wir Sie der Umsetzung energiewirtschaftlicher Pflichten, Durchsetzung von Entlastungsmöglichkeiten oder der Realisierung neuer Projekte.

Bitte sprechen Sie uns an!

Ihre Ansprechpartner



Dipl.-Kfm.
Matthias Baier
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Partner

+49 941 208645-0
Matthias.Baier@mtg-group.de



Susanne Bausch
angestellte Rechtsanwältin

+49 941 208645-0
Susanne.Bausch@mtg-group.de



Master of Arts (M.A.)
Christian Winkler
angestellter Steuerberater

+49 841 96508-0
Christian.Winkler@mtg-group.de



Sebastian Fritz
angestellter Rechtsanwalt

+49 941 208645-0
Sebastian.Fritz@mtg-group.de



Master of Science (M.Sc.)
Marco Ferstl
angestellter
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

+49 941 208645-0
Marco.Ferstl@mtg-group.de



Dipl.-Ing.
Michael Preißl
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
associate Partner

+49 941 208645-0
Michael.Preissl@mtg-group.de

Haftungsausschluss: Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung

Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung aus einer Hand!

Kontaktieren Sie uns!

Wir beraten Sie gerne!

Energiewirtschaft@mtg-group.de

www.mtg-group.de

MTG Wirtschaftskanzlei